

Mitgliedern des Betriebsrats eines großen Bremer Unternehmens mit folgender Begründung: „Fragen der allgemeinen Politik, nicht etwa nur parteipolitische Probleme, dürfen auf einer Betriebsversammlung grundsätzlich nicht behandelt werden. Die Betriebsversammlung ist hierzu nicht zuständig.“ Ein Mitglied des Betriebsrats hatte auf der Betriebsversammlung den Antrag gestellt, alle Arbeiter sollten in einer gemeinsamen Resolution telegraphisch bei der hessischen Landesregierung gegen einen in Gießen geplanten Stahlhelmaufmarsch protestieren.

Nach dem rechtswidrigen Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands, die nicht zuletzt auch wegen ihres Kampfes gegen das reaktionäre Betriebsverfassungsgesetz dem Bonner Regime hinderlich war, hat in der Bundesrepublik ein verstärktes Treiben gegen solche Betriebsräte eingesetzt, die Mitglieder der KPD waren. So wurde von Beamten der Politischen Polizei im Februar 1957 der Betriebsrat und Vorsitzende der Gewerkschaftsgruppe der Essener Zeche „Zollverein 4/11“, Willi Krosich, verhaftet, der der KPD vor ihrem Verbot angehörte. Der Ministerialdirektor Karl Platz vom bayrischen Innenministerium sagte vor Pressevertretern, daß sich das KPD-Verbot auch auf die Gewerkschaftsarbeit der Kommunisten auswirken werde und man deshalb die Kommunisten zwingen werde, aus den Betriebsräten auszutreten.

Diese wenigen Beispiele sprechen für sich. Sie zeigen, wie durch das Betriebsverfassungsgesetz die Arbeiter mundtot gemacht werden sollen, wie sich die Herren von Rhein und Ruhr die Politik der „Arbeitsgemeinschaft“ und „Betriebsgemeinschaft“ verstellen, wie sie die Arbeiter in ihrem Kampf um ein echtes Mitbestimmungsrecht knebeln. Das ist die vielgepriesene politische Freiheit in Westdeutschland!

Das Betriebsverfassungsgesetz läßt kein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in Fragen der Betriebswirtschaft zu. Die Aufgaben und Rechte, die im Betriebsverfassungsgesetz unter dem Abschnitt wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt werden, haben nichts mit Mitbestimmungsrecht zu tun. Unter wirt-

schaftlichem Mitbestimmungsrecht verstehen die Arbeiter in der Hauptsache das Recht auf Mitbestimmung bei der Art und der Regelung der Produktion (damit sie den Bedürfnissen der Bevölkerung und nicht dem Kriege dient), bei der Wirtschaftsführung des Betriebes und auch der Verteilung der Ergebnisse der Produktion.

Wie sieht es aber aus? Das Kontrollratsgesetz 22 vom April 1946 gestattete den Arbeitern bzw. den Betriebsräten, „mit den Behörden bei der Verhinderung einer Rüstungsindustrie zusammenzuarbeiten“. Ähnliche Bestimmungen enthielten die Betriebsrätegesetze von Baden-Württemberg, Hessen, Baden und Bremen und auch manche der Betriebsvereinbarungen, die damals von Betriebsräten abgeschlossen wurden. Diese fortschrittlichen Bestimmungen sind durch das Betriebsverfassungsgesetz aufgehoben worden. Adenauer wollte aufrüsten. Dem Unternehmer wurde das Recht des „Herrn im Hause“ wiedergegeben. Die Rüstungskontrolle durch die Betriebsräte hörte auf. Dem Betriebsrat wird dazu, durch § 55 des Gesetzes noch eine Schweigepflicht gegenüber den Arbeitern auferlegt!

Und wie steht es mit dem Mitbestimmungsrecht — das auch ein Kontrollrecht umschließt — bei der Zusammenarbeit mit dem „Arbeitgeber“? § 52 des Gesetzes besagt: (1) „Die gemeinsam mit dem Betriebsrat gefaßten Beschlüsse führt der Arbeitgeber durch, es sei denn, daß etwas anderes im Einzelfall vereinbart ist. Der Betriebsrat darf nicht durch einseitige Handlungen in die Betriebsleitung eingreifen.“

Die Frage nach dem Mitbestimmungsrecht in der Betriebsführung ist also einfach zu beantworten: Es gibt kein Mitbestimmungsrecht!

Anstelle des Mitbestimmungsrechts sieht das Betriebsverfassungsgesetz Bestimmungen über die Bildung von Betriebsgemeinschaften vor, § 67 legt fest: „Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Unternehmer zu fördern und eine gegenseitige Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten sicherzustellen, wird in allen